

► Umsatzsteuer

Kost und Logis bei Seminaren: Begünstigte Besteuerung sichern

| Die OFD Niedersachsen hat gemeinnützigen Seminaranbietern eine Steilvorlage gegeben, wie diese gewährleisten, dass Einnahmen, die auf Kost und Logis entfallen, nur mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden. |

Hintergrund | Die Unterbringung und Verpflegung von Seminarteilnehmern ist nach § 68 Nr. 8 AO ein Zweckbetrieb. Sie wird aber nicht mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert, wenn sie vorrangig der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG). Das ist regelmäßig der Fall, wenn es sich nicht um bloße Nebenleistungen zur Seminarteilnahme handelt oder Verpflegung und Unterbringung für die Seminarteilnahme nicht unverzichtbar sind (BFH, Urteil vom 8.3.2012, Az. V R 14/11; Abruf-Nr. 121803). Nach Auffassung der OFD dient ein Zweckbetrieb aber nur dann der Erzielung zusätzlicher Einnahmen, wenn er mehr als 50 Prozent seiner gesamten steuerpflichtigen Umsätze durch zusätzliche und wettbewerbsrelevante Leistungen erzielt. Dazu zählen aber nicht die Leistungen, die auch bei anderen Unternehmern dem ermäßigten Steuersatz unterliegen – also die Beherbergungsumsätze (OFD Niedersachsen, Schreiben vom 27.6.2014, Az. S 7242 a – 28 – St 184; Abruf-Nr. 143117).

PRAXISHINWEIS | Einnahmen für Beherbergung und Verpflegung sind also nur dann nicht begünstigt, wenn der Anteil der Verpflegung mehr als 50 Prozent ausmacht. Gemeinnützige Seminaranbieter haben es also in gewissem Umfang selbst in der Hand, durch einen entsprechenden Ausweis der Kosten bei den Teilnehmerrechnungen die Regelbesteuerung zu vermeiden; nämlich indem die berechneten Verpflegungskosten nicht höher sind als die Übernachtungskosten.

► Arbeitsrecht

Erweitertes Führungszeugnis: Wann kann der Verein es verlangen?

| Insbesondere Vereine, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind, müssen sich von Mitarbeitern ein Führungszeugnis vorlegen lassen. Dabei müssen aber die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters und das Informationsinteresse des Vereins gegeneinander abgewogen werden. Deswegen muss – so das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm – ein erweitertes Führungszeugnis nur derjenige Mitarbeiter vorlegen, der tatsächlich mit Minderjährigen arbeitet. |

Im konkreten Fall hatte die Mitarbeiterin eines Kinder- und Jugendhilfe-Vereins die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verweigert. Der Verein mahnte sie deswegen ab. Die Mitarbeiterin klagte dagegen. Das LAG gab ihr Recht. Ein erweitertes Führungszeugnis muss nur vorgelegt werden, wenn Mitarbeiter Kontakt zu Minderjährigen haben, der zu einer besonderen Gefahrensituation führen kann. Das war hier nicht der Fall. Die bloße Möglichkeit aber, dass ein Arbeitnehmer künftig mit minderjährigen Klienten, Praktikanten oder Auszubildenden in Kontakt treten kann – etwa durch Verset-

Einnahmen aus Verpflegung dürfen nicht höher sein als aus Übernachtung

Vorlage nur bei tatsächlichem Kontakt zu Minderjährigen forderbar

zung in einen anderen Arbeitsbereich – rechtfertigt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht (LAG Hamm, Urteil vom 25.4.2014, Az. 10 Sa 1718/13; Abruf-Nr. 171731).

► Spenden

Kein erhöhter Spendenabzug bei Verbrauchsstiftungen

| Für Spenden in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung ist kein erhöhter Spendenabzug möglich. Das hat das BMF klargestellt. |

Hintergrund | Nach § 10b Abs. 1a EStG können Spenden in das Vermögen einer Stiftung über zehn Jahre verteilt bis zu einem Gesamtbetrag von einer Mio. Euro, bei Ehegatten sogar bis zu einem Gesamtbetrag von zwei Mio. Euro als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Das gilt aber nicht für Verbrauchsstiftungen. Sie verfügen nicht über zu erhaltendes Vermögen. Das Vermögen einer Verbrauchsstiftung ist vielmehr gerade dazu bestimmt, innerhalb eines vorgegeben Zeitraums verbraucht zu werden. Für Spenden in Verbrauchsstiftungen gilt beim Spendenabzug deshalb die allgemeine Regelung des § 10b Abs. 1 EStG. Spenden können danach nur bis zu einer Höhe von insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden bzw. bis zu einer Höhe von 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (BMF, Schreiben vom 15.9.2014, Az. IV C 4 – S 2223/07/0006 :005; Abruf-Nr. 143115).

► Einkommensteuer

Rettungsschwimmer: Einkünfte sind bis 256 Euro steuerfrei

| Die Einkünfte von Rettungsschwimmern im vorbeugenden Wasserrettungsdienst sind nicht steuerpflichtig, wenn sie unter 256 Euro im Kalenderjahr liegen. Das hat das BMF in einem Schreiben an die DLRG klargestellt. |

Die Rettungsschwimmer stehen in keinem Arbeitsverhältnis. Das gilt sowohl bezüglich der Einsatzgemeinden als auch bezüglich der DLRG. Sie erzielen somit keine Einkünfte nach § 19 EStG. Deswegen greift die Regelung des § 22 Nr. 3 EStG für sonstige Einkünfte. Sie sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben.

Die OFD Frankfurt weist außerdem darauf hin, dass die Vergütungen für Rettungsschwimmer nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) begünstigt sind, wenn die Tätigkeit nebenberuflich für eine gemeinnützige Organisation oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Das gilt sowohl für Einsatz- als auch für Bereitschaftszeiten (OFD Frankfurt, Verfügung vom 14.5.2014, Az. S 2257 A – 11 – St 220; Abruf-Nr. 143114).

Nur Spenden in klassische Stiftungen sind begünstigt

Finanzverwaltung mit klarstellendem Schreiben